



# TRAUER- und BEGRÄBNISMUSIK

## I. Begriffsbestimmung

Fachleute unterscheiden zwischen der objektiven und der subjektiven Trauermusik. Die Unterschiede sind:

**a) objektive (anlassbezogene) Trauermusik zählt als BEGRÄBNISMUSIK =**

.....  
.....  
.....

z. B. meist klassische, religiös geprägte Stücke wie das Requiem von Mozart, Largo von Händel, Air von Bach, Ave Maria von Bach/Gounod oder So nimm den meine Hände von Silcher, aber auch Trauermärsche und kirchliche Choräle oder vertonte Gedichte wie „Von guten Mächten wunderbar geborgen“ (Dietrich Bonhoeffer) ...

**b) subjektive (nicht anlassbezogene) Trauermusik =**

.....  
.....  
.....

z. B. als moderne Varianten mit Time to say Goodbye (Boccelli, Brightman), My Way (Frank Sinatra), Der Weg (Herbert Grönemeyer), My heart will go on (Celine Dion), Yesterday (The Beatles), Tears in Heaven (Eric Clapton), Candle in the wind (Elton John), Unendlich (Silbermond) oder von Pur, Xavier Naidoo, .....

## II. Warum ist Trauer-/Begräbnismusik ein wichtiges Element der Trauerfeier?

Schon immer war Musik begleitendes Element von einst rituellen, später auch von kulturellen Veranstaltungen bzw. von vielen privaten wie öffentlichen Feierlichkeiten. Dabei wurde v. a. geschätzt, dass Musik ein starkes emotionales Element sein kann, weil sie Empfindungen/Gefühle verstärken bzw. dämpfen kann.

Tatsächlich verändert Musik den Herzschlag, den Blutdruck, die Atemfrequenz und die Muskelspannung des Menschen. Und sie beeinflusst den Hormonhaushalt. Die Klänge wirken v. a. auf Nebenniere und Hypophyse. Je nach Musikstil werden verschiedene Hormone abgegeben – Adrenalin bei schneller und aggressiver Musik, Noradrenalin bei sanften und ruhigen Klängen. Letztere können so zum Beispiel die Ausschüttung von Stresshormonen verringern und die Konzentration von schmerzkontrollierenden Betaendorphin im Körper erhöhen. Musik kann so tatsächlich Schmerzen dämpfen.

Auch das für Gefühle zuständige **limbische System** im Gehirn wird durch Musik angeregt. Musik kann deshalb Emotionen auslösen. Außerdem verbindet sich Musik manchmal mit persönlichen Ereignissen. Wird sie wieder gehört, dann kommen auch die Erinnerungen an erlebte Situationen wieder, genauso wie dabei empfundene Gefühle. So reicht ein Weihnachtslied oft aus, um jemanden in Weihnachtsstimmung zu versetzen. In diesem Zusammenhang funktioniert Musik wie eine Art Sprache, in der bestimmte Ereignisse kodiert sind.

Die musikalische Umrahmung der Trauerfeier gibt ihr einen **offiziellen Charakter**, z. B. durch Begleiten liturgischer Handlungen oder einer Struktur mit Einstimmung = zur Ruhe kommen, Mittelteil = Erinnerung an den Verstorbenen und Schlussteil mit Ausblick für die Lebenden. Durch selbst ausgewählte Trauermusik erhält die Trauerfeier auch eine **individuelle Note**, weil sie an den Verstorbenen erinnern und seine Persönlichkeit würdigen kann. Gerade die aktive Auseinandersetzung mit den Musikstücken kann die Trauerbewältigung fördern.

## Welche besondere Bedeutung hat Trauermusik im Rahmen von Begräbnis-/Trauerfeier?

> sie ist verbindendes Element für die Trauergemeinde => durch .....

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....



Ergänzt wurden diese umfangreichen CD-Sammlungen durch Liederlisten, die nach Musikrichtungen, nach Interpreten oder CD-Inhalt strukturiert und eine Hilfe bei der Auswahl der Musikstücke waren.

Noch umfangreicher - und qualitativ besser - wurde die Auswahl mit der Möglichkeit, die Musiktitel als **MP3-Dateien** zu speichern. Mittlerweile sind MP3-Player, Smartphone oder Mini-PC mit entsprechender Verstärkeranlage Standard bei den meisten Trauerfeierlichkeiten. Jedoch muss auch hier darauf geachtet werden, dass man **Rechte anderer** nicht verletzt. Gerade im Bereich der Verwertungsrechte sind „**Creative Commons**“ als sogen. „Jedermannlizenzen“ entstanden. Diese regeln die unterschiedlichen Verwertungsmöglichkeiten von privater bis kommerzieller Nutzung, von Bearbeitung bis zur Namensnennung des Urhebers! Sind z. B. Fotos, Musikstücke oder sonstige geschützte Werke mit dem nebenstehenden (oberen) Symbol gekennzeichnet, kann das Werk von jedermann verbreitet oder verändert, kann es privat oder kommerziell genutzt werden. Wichtig ist, dass der Urheber des Originals genannt wird. Dagegen schränkt das untere Symbol jegliche Bearbeitung und kommerzielle Nutzung ein!



**Angenommen**, Sie wollen für eine Trauerfeier 4 Musikstück abspielen, die Sie in Ihrem Musikordner nicht vorrätig haben und deshalb aus „**CCMixer**“ downloaden wollen. Was ist in diesem Fall zu beachten?

- > Der **CCMixer** bietet Ihnen tausende Musiktitel, die Sie direkt mit einem Klick downloaden können.
- > Jedes Musikstück können Sie bereits in der Listenansicht anhören, Informationen zum Künstler abrufen sowie weitere Songs des Künstlers oder ähnliche Musikstücke finden.
- > Hinter jedem Titel ist der genaue Lizenztyp angegeben. Die meisten stehen unter einer Creative-Commons-Lizenz, das heißt, Sie können die Musik in der Regel für kommerzielle und nicht-kommerzielle Zwecke nutzen und nach Belieben bearbeiten. Eine Nennung der Künstler, zum Beispiel im Filmabspann, ist erwünscht.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Im digitalen Bereich ist es sinnvoll, die **Musikeinlage (per CD/MP3) gut vorzubereiten**. Wie geschieht dies in der Praxis?

.....

.....

.....

**c) Hinweise auf die organisatorische Unterstützung des musikalischen Teils der Trauerfeier:**

- **Liederheft gestalten + ausdrucken + auslegen**, evtl. als Ergänzung zum Programmheft, oder **Gesangbücher** bereitlegen.
- **Einstellen der Anlage** => Lautstärke, Funkstörungen (eingeschaltete Handys), Platzierung der **Lautsprecher** => vom Redner in Richtung der Trauergäste wäre am besten, aber die Lautsprecher sollten nicht sichtbar sein, von hinten ist eigentlich ungünstig => seitlich stellen! Evtl. ein Rednerpult mit integriertem Lautsprecher!
- Richtige **Platzierung von Solist, Chor, Musikkapelle** => i. d. R. **nicht im Sichtfeld der Angehörigen!**

**IV. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen sind zu beachten!**

Wie bei jedem „**geistigem Eigentum**“ gilt auch bei Trauer- und Begräbnismusik das **Urheberrecht** – wenn man sich nicht auf dem Markt der „GEMA-freien“ Musiktitel (siehe unten) bedient. Trotzdem sollte jeder Bestatter sich über das Risiko von Urheberrechts-Verletzungen im Klaren sein. Die GEMA (zusätzlich gibt es die „VG Musikedition“) ist die Treuhänderin von Komponisten, Textdichter und Verleger – diese müssen Mitglied des Vereins GEMA sein und diesen mit der Wahrnehmung ihrer Rechte betraut und zudem das „Werk“ bei der GEMA gemeldet haben. **GEMA** heißt übrigens ....

.....

.....

